

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Forchach

Der Gemeinderat der Gemeinde Forchach hat mit Beschluss vom 22.09.2016 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Forchach gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.

- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Forchach.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen am Recyclinghof zu bringen sind.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
 - a) Restmülltonne mit 120 Liter Fassungsvermögen
 - b) Restmülltonne mit 240 Liter Fassungsvermögen
 - c) Restmüllgroßbehälter mit 1100 Liter Fassungsvermögen
 - d) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle mit 10-12 Liter Fassungsvermögen
- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):
 - a) für Restmüll = 3,5 Liter pro EWG (Einwohnergleichwert) und Woche
 - b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle = 3,0 Liter pro EWG und Woche
- 3) Umrechnung in EGW (Einwohnergleichwerte):
 1. Bemessungsgrundlagen:
 - a) Haupt- und Zweitwohnsitz: 1 Person = 1,0 EGW
 - b) Sechs Arbeitnehmer bzw. Bedienstete = 1,0 EGW
 - c) Sechs Sitzplätze im Gastlokal (Cafe, Gasthaus, Hotel etc.) = 1,0 EGW
 - d) Für Freizeitwohnsitze (Objekte ohne Haupt- bzw. Zweitwohnsitzmeldung) wird eine jährliche Freizeitwohnsitzpauschale von 51,60 (4 EGW x 12,90 = 51,60) verrechnet.

- e) Gastronomiebetriebe (Cafe, Gasthaus, Hotel etc.) Pensionen, Zimmervermieter und Vermieter von Ferienhäusern sowie Wochenend- und Ferienwohnungen:

Pro Nächtigung 0,09 Euro

2. Als Stichtag für die Ermittlung der EGW gilt der 1. Dezember des abgelaufenen Jahres.
3. Die Ermittlung erfolgt aufgrund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes.
4. Berechnungsgrundlagen nach § 4 Abs. 3 lit. 1e sind die Nächtigungszahlen des abgelaufenen Jahres.
- 4) Die Müllsäcke, Mülltonnen und Müllgroßbehälter für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 5) Die Entleerung der Restmüllbehälter und Restmüllgroßbehälter erfolgt 4-wöchentlich. Die Abfuhrtermine werden ortsüblich verlautbart. Die Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind zu den Öffnungszeiten beim Recyclinghof Forchach in die hierfür aufgestellten Behältnisse einzubringen.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, am bekanntgegebenen Abfuhrtag ab 08:00 Uhr innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
 - d) die Übernahmestelle am Straßenrand bzw. an der öffentlichen Verkehrsfläche ganzjährig befahrbar ist und die Müllbehälter zeitgerecht und nicht verkehrsbehindernd bereitgestellt sind.
- 6) Die Behälter sind nach der Entleerung am selben Tag wieder auf das eigene Grundstück zu verbringen.
 - 7) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 5

Abgabe von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann zweimal jährlich beim Recyclinghof abgegeben werden. Der genaue Termin wird durch ortsübliche Kundmachung verlautbart.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Bauschutt, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind in die jeweils hierfür aufgestellten Behältnisse (Container) am Recyclinghof zu geben.
- 2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- 5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

- a) **Metallverpackungen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- b) **Haushaltsschrott:**

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof an der vorgesehenen Sammelstelle (Palette beim Fenster zum Recyclingbüro) abzustellen.

7) Speisefette/-öle:

Speisefette und -öle sind in den Behälter (blaue Tonne) beim Recyclinghof einzubringen oder bei der 2 mal jährlich stattfindenden Problemstoffsammlung abzugeben.

8) Alttextilien:

Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

9) Bauschutt:

Bauschutt darf nur in Kleinmengen (max. halber Kubikmeter in den aufgestellten Container) abgegeben werden.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“, die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück fachgerecht zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasen-, Blumen-, Baum- und Strauchschnitt sowie Hackgut) sind beim jeweiligen Zwischenlager (Rasen- u. Blumenschnitt = ehem. Gemeindeg garage und Baum- u. Strauchschnitt = Megabox beim Recyclinghof) abzugeben.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird.
- 2) Die Restmüllbehälter dürfen nur soweit mit Abfällen befüllt werden, dass der Deckel ordentlich geschlossen werden kann und ihre Entleerung ohne Schwierigkeiten möglich ist. Insbesondere das Einstampfen (Verdichten) und Einschlämmen der Abfälle in die Behältnisse ist unzulässig.
- 3) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 4) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Eigentümer zu erfolgen.
- 5) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013, bestraft.

§ 10

In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Forchach tritt mit 1.1.2017 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 16. 12. 1991 außer Kraft.

Gemeinde Forchach, am 27.09.2016

Für den Gemeinderat:



Heinz Altmann

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: *27.9.16*

Abzunehmen am: *11.10.16*

Abgenommen am: *11.10.16*